



Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
2013

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

ADVA Optical Networking SE
Meiningen
– ISIN DE 000 510 300 6 –
(Wertpapierkennnummer 510 300)

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juni 2013

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Dienstag, 4. Juni 2013, um 11.00 Uhr (MESZ) (Einlass ab 10.00 Uhr), im Hotel Sächsischer Hof, Georgstraße 1, 98617 Meiningen, Deutschland, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2012, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2012 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, Abs. 5, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB)

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2012

Der Jahresabschluss der ADVA Optical Networking SE zum 31. Dezember 2012 weist einen Bilanzgewinn von EUR 20.275.939,01 aus. Aufgrund einer Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB darf gegenwärtig jedoch keine Dividendenzahlung vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von EUR 20.275.939,01 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstands der ADVA AG Optical Networking und allen Mitgliedern des Vorstands der ADVA Optical Networking SE, die im Geschäftsjahr 2012 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats der ADVA AG Optical Networking und allen Mitglieder des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE, die im Geschäftsjahr 2012 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

6. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE, die durch § 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft bestellt wurden, endet nach der vorgenannten Bestimmung mit Beendigung der auf den 4. Juni 2013 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 SE-Ausführungsgesetz und § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft aus 3 Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vertreter der Anteilseigner

1. Herrn Anthony Maher, wohnhaft in München, Geschäftsführer (Managing Director) der Unternehmensberatungsgesellschaft Belmondo Capital, Inc. und ehemaliges Mitglied des Bereichsvorstands Siemens Information and Communication Networks der Siemens AG,
2. Frau Prof. Dr. Johanna Hey, wohnhaft in Köln, Professorin für Steuerrecht an der Universität zu Köln, sowie
3. Herrn Eric Protiva, wohnhaft in Atherton (Kalifornien), USA, Geschäftsführer der EGORA Holding GmbH,

in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, Herrn Anthony Maher im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Im Hinblick auf die Mitgliedschaft der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen werden folgende Angaben gemacht:

Herr Anthony Maher ist weder Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Frau Prof. Dr. Johanna Hey ist kein Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats jedoch

- Mitglied des zentralen Beirats der Commerzbank AG, Frankfurt am Main.

Herr Eric Protiva ist bei den folgenden Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats bzw. vergleichbaren ausländischen Kontrollgremiums eines Wirtschaftsunternehmens:

- Mitglied des Aufsichtsrats der AMS Technologies AG, Martinsried/München,
- Mitglied des Board of Directors der Elforlight Ltd., Daventry, Vereinigtes Königreich.

Angaben nach Ziffer 5.4.1 Absatz 4-6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Herr Eric Protiva ist Geschäftsführer der EGORA Ventures GmbH und der EGORA Holding GmbH. Die EGORA Ventures GmbH hält unmittelbar ca. 13,2% der Anteile an der Gesellschaft. Die EGORA Holding GmbH hält unmittelbar ca. 4,9% der Aktien der Gesellschaft und mittelbar über ihre 100%ige Tochtergesellschaft EGORA Ventures GmbH weitere ca. 13,2% der Aktien an der Gesellschaft. Insoweit besteht zwischen Herrn Eric Protiva und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären eine geschäftliche Beziehung i.S. der Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Darüber hinaus ist Herr Eric Protiva der Vater des Vorsitzenden des Vorstands der Gesellschaft, so dass auch eine persönliche Beziehung zu einem Organmitglied i.S. der Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex gegeben ist.

Im Hinblick auf Frau Prof. Hey und Herrn Maher wird erklärt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats keiner der beiden Kandidaten in nach Ziffer 5.4.1 des Deutschen Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär steht.

7. Festsetzung der variablen Vergütung für den Aufsichtsrat der ADVA AG Optical Networking für das Geschäftsjahr 2012

Mit Eintragung des Formwechsels der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE in das Handelsregister am 23. Juli 2012 endete die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der ADVA AG Optical Networking. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der ADVA AG Optical Networking erhalten für ihre bis dahin erbrachte Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 6.

Danach erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Neben dieser festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats jährlich eine am Unternehmenserfolg orientierte variable Vergütung, deren Höhe auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils von derjenigen Hauptversammlung festgelegt werden soll, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das betreffende Geschäftsjahr beschließt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Zusätzlich zur festen Vergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der ADVA AG Optical Networking für das Geschäftsjahr 2012 jeweils eine variable Vergütung in Höhe von EUR 5.000 pro zwölfmonatige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der ADVA AG Optical Networking. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten jeweils das Zweifache des vorgenannten Betrages, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache des vorgenannten Betrages. Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht für die Dauer des gesamten Geschäftsjahres 2012 angehörten, wird die variable Vergütung zeitanteilig im Verhältnis zur Dauer ihrer Amtszugehörigkeit in diesem Geschäftsjahr gewährt. Gleiches gilt, soweit Mitglieder des Aufsichtsrats eines der vorstehend beschriebenen besonderen Ämter nicht während des gesamten Geschäftsjahres 2012 ausgeübt haben, für die vorstehend beschriebene Erhöhung der variablen Vergütung.

8. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE für das Geschäftsjahr 2012 und die Folgejahre

Das bisherige Vergütungssystem des Aufsichtsrats, das neben einer festen auch eine erfolgsabhängige Vergütung vorsieht, wurde 2007 entsprechend den damaligen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen. Hiernach sollten die Mitglieder des

Aufsichtsrats auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. In der neuesten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wird eine erfolgsorientierte Vergütung nur noch als Möglichkeit genannt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine erfolgsunabhängige Festvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorzugswürdig ist. Für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor:

Jedes Aufsichtsratsmitglied der ADVA Optical Networking SE erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung. Diese feste Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 100.000 und für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats je EUR 45.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für seine Tätigkeit zusätzlich EUR 45.000. Die Zahlung der jährlichen Vergütung erfolgt in vier Tranchen jeweils zum Ende eines Quartals. Bei Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig. Ferner trägt die Gesellschaft die Prämien einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, soweit die Gesellschaft eine solche Versicherung zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen hat.

Diese Vergütungsregelung gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der formwechselnden Umwandlung der

ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE und dient zugleich der Festsetzung der Vergütung des ersten Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE entsprechend § 113 Abs. 2 AktG.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2008/III (in der Satzung als genehmigtes Kapital III bezeichnet) und des genehmigten Kapitals 2009/I (in der Satzung als genehmigtes Kapital I bezeichnet) sowie die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2013/I mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss; Satzungsänderung

Das genehmigte Kapital 2008/III gemäß § 4 Abs. 4b) der Satzung (dort als genehmigtes Kapital III bezeichnet) dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten der zu Ziffer 1 des Tagesordnungspunktes 12 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 beschlossenen Optionsanleihe, unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Beschlusses durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 9, vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 10, sowie vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 7 Ziffer 1 (insgesamt: "Optionsanleihe Mitarbeiter 2005"). Das genehmigte Kapital III betrug ursprünglich EUR 1.500.000. Am 21. Januar 2011, am 13. Juli 2011 und am 26. September 2011 sind Ausnutzungen des in § 4 Abs. 4b) der Satzung

geregelten Kapitals III in das Handelsregister eingetragen worden. Durch diese Ausnutzungen genehmigten Kapitals wurde das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt EUR 135.750 erhöht. Die Ermächtigung in § 4 Abs. 4b) der Satzung läuft zum 30. Juni 2013 aus. Es sind gegenwärtig keine Bezugsrechte mehr ausstehend, die noch durch das vorgenannte genehmigte Kapital bedient werden könnten. Aus diesem Grund soll das vorgenannte genehmigte Kapital aufgehoben werden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung wurde der Vorstand ferner ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2014 gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.500.000 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann (genehmigtes Kapital 2009/I, in der Satzung als genehmigtes Kapital I bezeichnet). Mit Beschluss des Vorstands vom 1. Juli 2010 und Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag hat die Gesellschaft im Rahmen einer Barkapitalerhöhung das vorgenannte genehmigte Kapital teilweise ausgenutzt und dadurch ihr im Handelsregister eingetragenes Grundkapital um EUR 551.471 erhöht. Nach dieser Ausnutzung besteht das genehmigte Kapital 2009/I noch im Volumen von EUR 20.948.529. Um den Handlungsspielraum der Verwaltung zu erweitern, soll nicht nur das genehmigte Kapital 2008/III, sondern auch das gesamte noch bestehende genehmigte Kapital

2009/I aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Aufhebung des genehmigten Kapitals 2008/III und 2009/I soll nur wirksam werden, wenn das genehmigte Kapital 2013/I wirksam an deren Stelle tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des genehmigten Kapitals 2008/III und 2009/I

Das genehmigte Kapital 2008/III gemäß bisherigem § 4 Abs. 4b) der Satzung und das genehmigte Kapital 2009/I gemäß derzeitigem § 4 Abs. 4 der Satzung werden, soweit diese Ermächtigungen noch nicht ausgenutzt wurden, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß lit. b) und c) beschlossenen genehmigten Kapitals 2013/I im Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2013/I

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 3. Juni 2018 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt

bis zu 23.911.326 (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neuhundertelftausend dreihundertsechszwanzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 23.911.326 (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neuhundertelftausend dreihundertsechszwanzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2013/I).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b

Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung,

- aa) wenn der Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt, um etwaige Spitzen zu verwerten, oder
- bb) soweit der Bezugsrechtsausschluss zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder

Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde, oder

- cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes (AktG) gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:
- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
 - Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuld-

verschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

c) Satzungsänderungen

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 3. Juni 2018 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 23.911.326 (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neuhundertelftausend dreihundert-sechszwanzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 23.911.326 (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neuhundertelftausend dreihundertsechszwanzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2013/I).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung,

- aa) wenn der Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt um etwaige Spitzen zu verwerten, oder
- bb) soweit der Bezugsrechtsausschluss zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde, oder
- cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden."

§ 4 Abs. 4b der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.

10. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals 2003/2008; Beschlussfassung über eine Erweiterung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionsrechten (Aktienoptions-programm 2011) und die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Juni 2003 hat den Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, den Aufsichtsrat zu

Tagesordnungspunkt 13 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig, mehrmals oder - im Falle des Freiwerdens von ausgegebenen Optionsrechten - wiederholt Bezugsrechte für den Bezug von bis zu 2.119.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der im vorgenannten Beschluss näher dargelegten Anforderungen zu gewähren. Durch den gleichen Beschluss ist ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 2.119.000 geschaffen worden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9 und vom 14. Juni 2005 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.119.000 um insgesamt 371.000 auf 2.490.000 Stück erhöht. Ferner wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.490.000 bedingt erhöht.

In dem am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 285.548 Bezugsrechte ausgeübt und 285.548 neue Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 285.548 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.204.452 um 975.548 auf 3.180.000 Stück erhöht. Ferner wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.180.000 bedingt erhöht. In dem am 31. Dezember 2006 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 339.114 Bezugsrechte ausgeübt und 339.114 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 339.114 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.840.886 um 1.259.114 auf 4.100.000 Stück erhöht. Ferner wurde das Grundkapital um EUR 4.100.000 bedingt erhöht. In dem am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden 187.851 Bezugsrechte ausgeübt und 187.851 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 187.851 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 3.912.149 um 697.851 auf 4.610.000 erhöht. Ferner wurde das Grundkapital um EUR 4.610.000 bedingt erhöht. Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum Ablauf des

Geschäftsjahres 2010 wurden 468.328 Bezugsrechte ausgeübt und 468.328 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 468.328 ausgegeben.

Die Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 hat zu Tagesordnungspunkt 8a die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1 und des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1 (insgesamt "**Aktienoptionsprogramm 2003/2008**") aufgehoben, soweit diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde. Das zugehörige bedingte Kapital wurde um EUR 345.672 auf EUR 3.796.000 reduziert. In dem am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden 219.989 Bezugsrechte ausgeübt und 219.989 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 219.989 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8 wurde u.a. das in § 4 Abs. 5j der Satzung geregelte bedingte Kapital auf EUR 2.824.209 reduziert. In dem am 31. Dezember 2012 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden 297.777 Bezugsrechte ausgeübt und 297.777 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 297.777 ausgegeben. Das bedingte Kapital 2003/2008 beträgt nach Ausgabe der Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2012 noch EUR 2.526.432.

Aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2003/2008 sind zum 31. März 2013 allerdings nur 2.228.861 Bezugsrechte ausgegeben, die noch durch das bedingte Kapital 2003/2008 bedient werden können. Da von der in § 4 Abs. 5j in Bezug genommenen Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten seit der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 kein Gebrauch mehr gemacht werden kann, also die Ausgabe weiterer Optionsrechte nicht mehr möglich ist, soll das in § 4 Abs. 5j der Satzung geregelte bedingte Kapital weiter auf EUR 2.228.861 reduziert werden, da es nur noch in diesem Umfang für seinen Zweck verwendet werden kann.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2011 hat den Vorstand zu Tagesordnungspunkt 8b ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein-

malig, mehrmals oder - im Falle des Freiwerdens von ausgegebenen Optionsrechten wie z.B. durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung der Einräumung von Bezugsrechten - wiederholt Bezugsrechte für den Bezug von bis zu 920.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der im vorgenannten Beschluss näher dargelegten Anforderungen zu gewähren (Aktienoptionsprogramm 2011). Soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden, erfolgte die Ermächtigung des Aufsichtsrats an Stelle des Vorstands. Durch den gleichen Beschluss ist ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 920.000 geschaffen worden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte für das Aktienoptionsprogramm 2011 von 920.000 um insgesamt 1.008.000 auf 1.928.000 Stück erhöht. Ferner wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.928.000 bedingt erhöht.

Der durch die Reduktion des in § 4 Abs. 5j der Satzung geregelten bedingten Kapitals frei werdende Spielraum soll für die Erweiterung des Aktienoptionsprogramms 2011 genutzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

d) Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals 2003/2008 und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Das zur Bedienung ausgegebener Bezugsrechte auf Basis der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1 und des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1, geschaffene bedingte Kapital (im Handelsregister als Bedingtes Kapital 2003/2008 bezeichnet) wird auf EUR 2.228.861 reduziert.

§ 4 Abs. 5j der Satzung wird wie folgt geändert:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.228.861 durch Ausgabe von bis zu 2.228.861 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt - bzw.

der Aufsichtsrat soweit der Vorstand betroffen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Ausgestaltung der Bezugsrechte festzusetzen."

e) Beschlussfassung über eine Erweiterung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionsrechten (Aktienoptionsprogramm 2011)

Die von der Hauptversammlung am 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b beschlossene und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b geänderte Ermächtigung des Vorstands bzw., soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Aktienoptionsrechten wird insoweit abgeändert, als die Anzahl der auszugebenen Bezugsrechte von 1.928.000 um 625.404 auf 2.553.404 Stück erhöht wird.

Ferner wird der Kreis der Bezugsberechtigten wie folgt neu festgelegt: Die Optionsrechte können zu 19,58%, also insgesamt 500.000 Bezugsrechte, an Mitglieder des Vorstands, zu 2,63%, also insgesamt 67.179 Bezugsrechte, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, zu 31,31%, also insgesamt 799.525 Bezugsrechte, an Arbeitnehmer der Gesellschaft und zu 46,48%, also

insgesamt 1.186.700 Bezugsrechte, an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und der Umfang des jeweiligen Angebots werden durch den Vorstand festgelegt. Sofern Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden sollen, ist der Aufsichtsrat anstelle des Vorstands hierzu ermächtigt.

Im Übrigen bleibt der Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b, unter Berücksichtigung der Anpassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b unberührt und gilt insoweit für die gemäß Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt 10 auszugebenden Optionsrechte.

f) Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals

Das von der Hauptversammlung am 16. Mai 2011 unter Tagesordnungspunkt 8c beschlossene und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8c geänderte bedingte Kapital wird wie folgt geändert:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 2.553.404 durch Ausgabe von bis zu 2.553.404 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stamm-

aktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b, der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b und der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 zu Tagesordnungspunkt 10b. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinnanteil.

g) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 5k der Satzung wird wie folgt geändert:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 2.553.404 durch Ausgabe von bis zu 2.553.404 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I).

Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b), des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b und des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 zu Tagesordnungspunkt 10b. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinnanteil."

h) Handelsregisteranmeldung

Der Vorstand wird angewiesen, die Handelsregisteranmeldung des gemäß lit c) und d) dieses Tagesordnungspunkts zu beschließenden bedingten Kapitals im unmittelbaren Anschluss an die Handelsregisteranmeldung der teilweisen Aufhebung des bedingten Kapitals durch den gemäß lit a) dieses

Beschlusses zu fassenden Beschlusses vorzunehmen.

11. Beschlussfassung über die Änderung von § 8 der Satzung (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) und § 9 der Satzung (Amtszeit des Aufsichtsrats)

Die Satzung sieht in § 8 Abs. 3 eine Regelung vor, mit der die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats bestimmt wurden. Diese Regelung war der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) geschuldet und ist nicht mehr erforderlich. Ebenso kann der Verweis auf diese Vorschrift in § 9 Abs. 1 der Satzung gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) § 8 Abs. 3 der Satzung entfällt ersatzlos.
- b) § 9 Abs. 1 der Satzung (Amtszeit des Aufsichtsrats) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für

das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für fünf Jahre; das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet."

12. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)

§ 3 der Satzung (Bekanntmachungen) soll im Hinblick auf die Umbenennung des ehemaligen "elektronischen Bundesanzeigers" in "Bundesanzeiger" angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger."

Bericht des Vorstandes

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2008/III (in der Satzung als genehmigtes Kapital III bezeichnet) und des genehmigten Kapitals 2009/I (in der Satzung als genehmigtes Kapital I bezeichnet) sowie die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2013/I mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss; Satzungsänderung

Das zur Bedienung der Optionsanleihe Mitarbeiter 2005 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 geschaffene genehmigte Kapital 2008/III (in der Satzung als genehmigtes Kapital III bezeichnet) ist nach Wegfall sämtlicher ausgegebener Bezugsrechte funktionslos geworden und soll deshalb aufgehoben werden.

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2009 geschaffene genehmigte Kapital 2009/I (in der Satzung als genehmigtes Kapital I bezeichnet) ist durch Beschluss des Vorstands vom 1. Juli 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag im Rahmen einer

Barkapitalerhöhung im Umfang von EUR 551.471 ausgenutzt worden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die vorgenannte genehmigten Kapitalia - soweit noch nicht ausgenutzt - aufzuheben und die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen genehmigten Kapitals zu ermächtigen. Hierdurch soll es der Verwaltung auch weiterhin möglich sein, jederzeit neues Eigenkapital für die Gesellschaft zu beschaffen und vor allem Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, neue Technologien oder Produkte gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben.

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien, d.h. jeder Aktionär hat ein Recht auf den Bezug von neuen Aktien in einer Anzahl, welche die Aufrechterhaltung seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft ermöglicht.

Der Beschlussvorschlag sieht jedoch eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussgegenstand im Einzelnen aufgezählte Zwecke gemäß den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vor.

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter Gewichtung und Abwägung sämtlicher Umstände aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen soll vor allem dem Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen, von neuen Technologien sowie Produkten gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Oft wird bei derartigen Transaktionen von Seiten des Verkäufers eine Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft verlangt. Ebenso kann es aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquidität geboten sein, dem jeweiligen Verkäufer neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil, eine Unternehmensbeteiligung, eine neue Technologie oder ein Produkt anzubieten.

Mittels des genehmigten Kapitals kann die Gesellschaft bei solchen sich bietenden Chancen schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen, neue Technologien oder Produkte gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft

und gleichzeitig eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat werden die Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus genehmigtem Kapital nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wirtschaftliche Einbußen für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre werden somit vermieden. Diese haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Preisen aufrecht zu erhalten.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Spitzenbeträgen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Ohne diese Ermächtigung würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Der Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, soweit dieser Ausschluss zu ihrem Schutz vor Verwässerung erforderlich ist, hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung eine Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte nach den Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen nicht erforderlich und eine etwaige bare Zuzahlung an die Inhaber solcher Rechte nicht zu leisten ist.

Ferner wird die Verwaltung bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen generell in einer Höhe von bis zu maximal insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, soweit der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186

Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung ermöglicht, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und ihre Eigenkapitalbasis zu stärken. Die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft werden bei einer Festsetzung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich vom Börsenpreis abweicht, nicht unangemessen beeinträchtigt. Ihnen bleibt die ökonomisch gleichwertige Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote - sofern sie es wollen - durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Konditionen aufrecht zu erhalten.

Über die für diesen Spezialfall des Bezugsrechtsausschluss bestehende volumenmäßige Beschränkung hinaus soll ein Bezugsrechtsausschluss nach der vorgeschlagenen Ermächtigung generell nur möglich sein, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10

Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals 2003/2008; Beschlussfassung über eine Erweiterung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionsrechten (Aktienoptionsprogramm 2011) und die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2011 hat den Vorstand zu Tagesordnungspunkt 8b) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig, mehrmals oder im Falle des Freiwerdens von ausgegebenen Optionsrechten wie z.B. durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung der Einräumung von Bezugsrechten wiederholt – Bezugsrechte für den Bezug von bis zu 920.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der im vorgenannten Beschluss näher dargelegten Anforderungen zu gewähren. Soweit die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betroffen ist, erfolgte eine Ermächtigung des Aufsichtsrats. Durch den gleichen Beschluss ist ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 920.000 geschaffen worden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 920.000 um insgesamt 1.008.000 auf 1.928.000 Stück erhöht. Zum 31. März 2013 sind auf der Basis dieser Ermächtigung 1.178.700 ausgegebene Bezugsrechte ausstehend.

Nach wie vor sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der ADVA Optical Networking SE der Auffassung, dass Aktienoptionen heute wichtiger und üblicher Bestandteil eines modernen Vergütungssystems sind. Daher soll die Anzahl der durch den Vorstand auszugebenden Bezugsrechte von derzeit 1.928.000 um 625.404 auf 2.553.404 Stück erhöht und auch das zur Bedienung der Bezugsrechte vorgesehene bedingte Kapital entsprechend angepasst werden. Die Erweiterung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen ist nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats dringend erforderlich, damit die Gesellschaft auch künftig die von ihr benötigten qualifizierten Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter und Geschäftsführer und Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen anwerben und halten kann. Durch die Gewährung von Aktienoptionen wird außerdem ein besonderer Leistungsanreiz für alle Bezugsberechtigten geschaffen, den Unternehmenswert mit dem Ziel einer positiven Kursentwicklung zu steigern.

Die insgesamt maximal unter dem Aktienoptionsprogramm 2011 auszugebenden Optionen verteilen sich nach

der vorgeschlagenen Erweiterung auf die bezugsberechtigten Gruppen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands: Optionsrechte zum Bezug von 500.000 Aktien
- Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen: Optionsrechte zum Bezug von 67.179 Aktien
- Arbeitnehmer der Gesellschaft: Optionsrechte zum Bezug von 799.525 Aktien
- Arbeitnehmer verbundener Unternehmen: Optionsrechte zum Bezug von 1.186.700 Aktien

Der bei Ausübung zu zahlende Optionspreis ("**Ausübungspreis**") entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den 10 Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag der jeweiligen Optionsrechte. "**Schlusspreis**" in diesem Sinne ist, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft. In jedem Fall ist jedoch minde-

stens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG als Ausübungspreis zu bezahlen.

Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von maximal 7 Jahren ab dem Ausgabetag. Die Optionsrechte können in mehreren Tranchen ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag muss in dem Zeitraum von 2 bis 8 Wochen nach der Veröffentlichung des endgültigen Quartalsberichts für das erste, zweite, und dritte Quartal oder des endgültigen Jahresergebnisses liegen.

Ausgegebene Bezugsrechte können erstmals nach Ablauf von vier Jahren ausgeübt werden. Nach Ablauf der Wartezeit ist die Ausübung nur innerhalb von Ausübungsphasen und nur an Tagen, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt geöffnet sind, zulässig.

Die Ausübungsphasen beginnen jeweils im Anschluss an eine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft oder im Anschluss an die Veröffentlichung der Ergebnisse des 2. und 3. Quartals und haben jeweils eine Laufzeit von vier Wochen. Falls und soweit Ausübungstage in einen Zeitraum fallen, der mit dem Tag beginnt, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, und an dem Tag endet, jeweils einschließlich, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals in einem Marktsegment der Wertpapierbörse Frankfurt am Main "Ex-

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Bezugsrecht" notiert werden, ist eine Ausübung der Bezugsrechte unzulässig und die jeweilige Ausübungsfrist verlängert sich um eine entsprechende Anzahl von Ausübungstagen unmittelbar nach Ende des Sperrzeitraums. Eine Ausübung ist nicht möglich in der Zeit vom Tage der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Tage der Hauptversammlung sowie innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen vor Ablauf eines Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Als Erfolgsziel ist eine Ausübung der Optionsrechte nur möglich, wenn der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusspreise (wie oben definiert) der Aktie der Gesellschaft an den 10 Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums mindestens 120% des Ausübungspreises beträgt. Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraums unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass sich das Aktienoptionsprogramm aufgrund der Anreiz- und Bindungswirkung für Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und sonstige Mitarbeiter positiv auf die ADVA Optical Networking SE und ihre Aktionäre auswirken wird.

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Teilnahmebedingungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft die Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der **14. Mai 2013, 00:00 Uhr** (Nachweisstichtag), zu beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis durch das depotführende Institut ist ausreichend. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens am

28. Mai 2013, 24:00 Uhr

unter

ADVA Optical Networking SE
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main, Deutschland
oder mittels Fax unter +49 69 12012 86045
oder mittels E-mail unter wp.hv@xchanging.com
zugegangen sein.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten übersandt. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre depotführende Bank möglichst frühzeitig zu benachrichtigen, damit diese die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes an die Anmeldestelle übermitteln kann.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang richten sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag (Record Date). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben für das Bestehen und den Umfang des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung. Aktionäre, die erst nach dem Record Date

Aktien an der Gesellschaft erworben haben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind im Verhältnis zur Gesellschaft auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Teilweise Veräußerungen und Hinzuerwerbe nach dem Nachweistichtag haben keinen Einfluss auf den Umfang des Stimmrechts. Der Nachweistichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Zur Teilnahme berechnigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere ihres Stimmrechts, durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. Wir weisen darauf hin, dass auch bei einer Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine

oder mehrere von diesen zurückweisen (§ 134 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht in Textform gegenüber der ADVA Optical Networking SE oder in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die gleiche Form gilt für den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellten Institution oder Person gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung), die u.a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir bitten daher die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, die insoweit zu beachtenden Besonderheiten bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen.

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Die Erteilung, der Nachweis oder der Widerruf der Vollmacht kann an die folgende Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse übersandt werden:

UBJ. GmbH
w/ HV ADVA Optical Networking SE
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg, Deutschland
oder mittels Fax unter +49 40 6378 5423
oder mittels E-mail unter hv@ubj.de

Ebenso kann der Nachweis der Bevollmächtigung am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten durch Vorzeigen der Vollmacht an der Einlasskontrolle erbracht werden.

Ein Formular zur Erteilung von Vollmachten, welches die Aktionäre verwenden können, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die den Aktionären übersendet wird. Auf Anforderung wird das Vollmachtsformular auch von der Gesellschaft übersandt. Das Vollmachts- und Weisungsformular steht ferner auf der Internetseite der Gesellschaft www.advaoptical.com über die Links – About Us – Investor Relations – Deutsch – Corporate Governance – Hauptversammlungen - zum Download zur Verfügung.

Als Service bieten wir unseren Aktionären ferner an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten können unter der nachstehenden Adresse, Faxnummer oder E-Mailadresse, bis spätestens **1. Juni 2013, 24:00 Uhr** (Zugang), erteilt werden:

UBJ. GmbH
w/ HV ADVA Optical Networking SE
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg, Deutschland
oder mittels Fax unter +49 40 6378 5423
oder mittels E-Mail unter hv@ubj.de

Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Soweit keine Erteilung von Weisungen erfolgt, werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Ausübung des Stimmrechts, nicht für die Ausübung sonstiger Rechte, zur Verfügung, soweit dies nicht für die Ausübung des Stimmrechts erforderlich ist. Ferner werden die Stimmrechtsvertreter bei Abstimmungen, deren Gegenstand im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannt ist, das Stimmrecht nicht ausüben bzw. sich der Stimme enthalten.

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, erhalten zusammen mit der Eintrittskarte ein entsprechendes Formular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular steht zudem im Internet unter www.advaoptical.com – About Us – Investor Relations – Deutsch – Corporate Governance – Hauptversammlungen – zum Download bereit. Auch bei der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"). Die Aktionäre werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die in Textform erteilten Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte – möglichst unter Verwendung des dort abgedruckten Vollmachten- und Weisungsformulars – bis spätestens zum Ablauf des **1. Juni 2013, 24:00 Uhr** (Zugang) an die folgende Adresse, Faxnummer oder E-Mailadresse zu übermitteln:

UBJ. GmbH
w/ HV ADVA Optical Networking SE
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg, Deutschland
oder mittels Fax unter +49 40 6378 5423
oder mittels E-mail unter hv@ubj.de

Rechte der Aktionäre

Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung also bis zum **4. Mai 2013, 24:00 Uhr**, zugehen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der ADVA SE Optical Networking zu richten. Entsprechende Verlangen können an die folgende Adresse gerichtet werden:

ADVA Optical Networking SE
Vorstand
-z.Hd. Karin Tovar-
Fraunhoferstraße 9a,
D-82152 Martinsried/München, Deutschland

Gegenanträge/Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, zu den Punkten der Tagesordnung Gegenanträge zu stellen bzw. Wahlvorschläge zu machen.

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.advaoptical.com) über die Links – About Us – Investor Relations – Deutsch – Corporate Governance – Hauptversammlungen zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum **20. Mai 2013, 24.00 Uhr**, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat oder einen Vorschlag des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse, Faxnummer oder E-Mailadresse übersandt hat:

ADVA Optical Networking SE

- z.Hd. Karin Tovar -

Fraunhoferstraße 9a

D-82152 Martinsried/München, Deutschland

oder mittels Fax unter: +49 89 890665 22892

oder mittels E-Mail unter: ktovar@advaoptical.com

Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs.2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, Ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags nachzuweisen.

Diese Regelungen gelten für Wahlvorschläge der Aktionäre sinngemäß. Wahlvorschläge müssen allerdings nicht begründet werden. Wahlvorschläge müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Wahlvorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Ferner sollen einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien beigelegt werden.

Auskunftsrecht

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraus-

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

setzung, dass die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der ADVA Optical Networking SE ist der Vorsitzende ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Folgende Informationen sind ab der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.advaoptical.com) über die Links About Us – Investor Relations – Deutsch – Corporate Governance – Hauptversammlungen zugänglich:

- der Inhalt dieser Einberufung, einschließlich der Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 (zu dem in der Hauptversammlung kein Beschluss gefasst werden soll), der Berichte des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 und 10, der Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung und der Erläuterungen zu den folgenden Rechten der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, Auskunftsrecht,

- der festgestellte Jahresabschluss der ADVA Optical Networking SE zum 31. Dezember 2012,
- der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012,
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012,
- der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012,
- der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012,
- der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB,
- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands,
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können.

Die vorgenannten Unterlagen liegen ferner von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Fraunhoferstraße 9a, 82152 Martinsried/München und Märzenquelle 1-3, 98617 Meiningen-Dreißigacker, sowie in der Hauptversammlung selbst aus.

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung am 24. April 2013 ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 47.822.652 Stückaktien als Stammaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustünden. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung damit 47.822.652.

Simultanübersetzung / *Simultaneous translation*

Für die Teilnehmer der Hauptversammlung der ADVA Optical Networking SE am 4. Juni 2013 besteht die Möglichkeit einer Simultanübersetzung in englischer Sprache.

For those attending the annual shareholder meeting of ADVA Optical Networking SE on June 4, 2013, a simultaneous translation of the event will be available in English.

Meiningen im April 2013

**ADVA Optical Networking SE
Der Vorstand**

ANFAHRTSBESCHREIBUNG ZUM HOTEL SÄCHSISCHER HOF

Von Norden – aus Richtung Hamburg:

- A7 Richtung Fulda
- am Kirchheimer Dreieck auf die A4 Richtung Dresden
- am Kreuz Erfurt auf die A71 Richtung Schweinfurt
- an Ausfahrt Meiningen-Süd die Autobahn verlassen
- auf B10 Richtung Meiningen Stadtmitte

Von Osten – aus Richtung Berlin:

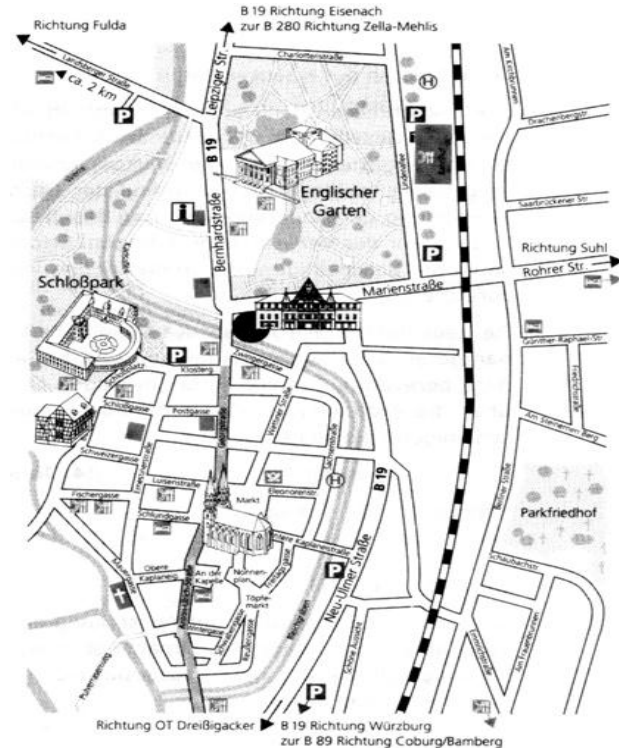
- A9 Richtung Nürnberg
- am Hermsdorfer Kreuz auf die A4 Richtung Eisenach
- am Kreuz Erfurt auf die A71 Richtung Schweinfurt
- an Ausfahrt Meiningen-Süd die Autobahn verlassen
- auf B10 Richtung Meiningen Stadtmitte

Von Süden – aus Richtung Nürnberg:

- A3 Richtung Richtung Frankfurt am Main
- am Kreuz Erlangen/Fürth auf A73 Richtung Bamberg/Suhl
- am Dreieck Suhl auf die A71 Richtung Schweinfurt
- an Ausfahrt Meiningen-Süd die Autobahn verlassen
- auf B10 Richtung Meiningen Stadtmitte

Von Westen – aus Richtung Frankfurt am Main:

- A3 Richtung Richtung Nürnberg
- am Kreuz Biebelried auf die A7 Richtung Kassel
- am Dreieck Schweinfurt/Werneck auf die A70 Richtung Bamberg
- am Dreieck Werntal auf die A71 Richtung Erfurt
- an Ausfahrt Meiningen-Süd die Autobahn verlassen
- auf B10 Richtung Meiningen Stadtmitte



Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Parkplätze

Da das Hotel Sächsischer Hof nur über eine geringe Anzahl von Parkplätzen verfügt, möchten wir Sie bitten, auf die Parkplätze in der Lindenallee (über die Marienstraße) und in der Landsberger Straße (über die Bernhardstraße) auszuweichen.

Romantik Hotel Sächsischer Hof

Georgstraße 1, 98617 Meiningen, Deutschland

t +49 3693 457 0

f+49 3693 457 401

saechsischer-hof@romantikhoteles.com

www.romantikhoteles.com/meiningen



English Annual Shareholder Meeting agenda

An English Convenience translation of the Shareholder Meeting agenda is available for download at:

www.advaoptical.com – About Us – Investor Relations – English – Corporate Governance – Shareholders' meetings.



www.advaoptical.com